



Amtssigniert, SID2014011066490
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Finanzen

p.a. e-Recht@bmf.gv.at

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2014; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-281/123-2014

Innsbruck, 21.01.2014

Zu Zl. BMF-010000/0001-VI/1/2014 vom 10. Jänner 2014

Zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird die folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorauszuschicken ist, dass für ein Gesetzesvorhaben mit derart weitreichenden finanziellen Auswirkungen die Einräumung einer Begutachtungsfrist von zwölf Tagen als unzureichend anzusehen ist und dies hinsichtlich jener Teile, die nicht unter den Ausnahmetatbestand des Artikel 6 Abs. Z. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, fallen, auch mit den Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht im Einklang steht. Vor diesem Hintergrund behält sich das Land Tirol weitergehende Einwände gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere hinsichtlich dessen finanzieller Auswirkungen, ausdrücklich vor.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 3 (Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes):

Das Land Tirol ist über die Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung Alleineigentümer der Hypo Tirol Bank AG.

Zur vorgeschlagenen Änderung der Bemessungsgrundlage und Erhöhung des Sonderbeitrages (Z. 1, 2, 4, 5 und 6):

Mit der Beibehaltung der Freibetragsgrenze von 1 Mrd. Euro werden einige insbesondere im regionalen Geschäft tätigen Mitbewerber bevorzugt.

Die Erhöhung der Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von 20 Milliarden Euro überschreiten, 0,025%, für jene zwischen einer Milliarde Euro und bis 20 Milliarden

Euro 0,035%. Die dem Handelsbuch zugeordneten Derivate sollen dafür von der Stabilitätsabgabe künftig nicht mehr erfasst werden. Gerade diese Produktparte ist aber sehr risikoreich und sollte daher weiterhin abgabepflichtig sein. Darüber hinaus haben insbesondere die größeren Banken entsprechend hohe Derivatgeschäftsvolumen und sind auch hier wiederum die Hypos, aber auch kleinere Regionalbanken mit geringem Derivatgeschäftsvolumen benachteiligt. Diese Benachteiligungen betreffen in vollem Ausmaß die Regionalbanken und damit auch die Hypo Tirol Bank AG.

Diese unterschiedlichen Belastungen führen jedoch zu einer Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung.

In die Bemessungsgrundlage wird gemäß § 2 Abs. 1 des Stabilitätsabgabegesetzes die durchschnittliche, unkonsolidierte Bilanzsumme eingerechnet. Dies bedeutet, dass ausländische Tochtergesellschaften weiterhin von der Stabilitätsabgabe nicht erfasst werden, ausländische Zweigstellen jedoch sehr wohl. Die Hypo Tirol Bank AG, aber auch andere regionale Banken, haben somit für ihre Zweigstellen etwa in Italien oder in Deutschland die Stabilitätsabgabe zu entrichten. Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang aber darauf, dass vor allem die Probleme der ausländischen Tochtergesellschaften von Großbanken die Staatshilfe erforderlich machten.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Land Tirol. Dies deshalb, weil die Stabilitätsabgabe für die Hypo Tirol Bank AG von 4,3 Mio. auf 8,3 Mio. Euro (**plus 93%!**) ansteigt. Diese zusätzliche Belastung vermindert den Jahresgewinn und steht daher für eine Gewinnausschüttung an das Land Tirol nicht zur Verfügung. Aus den angeführten Gründen werden diese Änderungen des Stabilitätsabgabegesetzes daher abgelehnt.

Zu Art. 16 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Dass das Pokerspiel nun wieder ausdrücklich als Glücksspiel qualifiziert wird (Z. 1), wird befürwortet.

Anstatt der vorgeschlagenen Änderung im § 52 Abs. 1 (Z. 4) wird – auch aufgrund der bisher beim Vollzug des Glücksspielgesetzes gemachten Erfahrungen – vorgeschlagen, die Sanktionierung von Verstößen gegen das Glücksspielgesetz zur Gänze auf Ebene der Verwaltungsstrafbehörden zu konzentrieren und den gerichtlichen Straftatbestand im § 168 StGB aufzuheben. Damit können die bekannten Abgrenzungsprobleme und allfällige Doppelbestrafungskonstellationen von vornherein vermieden werden. Vor allem scheint es kaum Tatbestände zu geben, die nur unter § 168 StGB, nicht aber unter § 52 des Glücksspielgesetzes subsumierbar sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6949-2014 vom 16. Jän. 2014 und zur ergänzenden E-Mail vom 20. Jän. 2014

Gemeinden zur E-Mail vom 16. Jän. 2014

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 16. Jän. 2014

Organisation und Personal

Justiziarat

Verkehrsrecht

Umweltschutz

Kranken- und Unfallfürsorge

Staatsbürgerschaft

das Sachgebiet

Verkehrsplanung

die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, zH BH Dr. Herbert Hauser, zur E-Mail vom 17. Jän. 2014

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.